

Volk-&Anzeigebblatt.

Abonnementspreis:
vierteljährlich
bei der Expedition 90 Pfg.,
durch die Post bezogen 1 Mt. 15 Pfg.
Erscheint
Dienstag, Donnerstag & Samstag.

Mit Unterhaltungsblatt.

Einrückungs-Gebühr:
die dreispaltige Zeile oder deren
Raum 6 Pfennig.
Anzeigen, die Montag, Mittwoch
und Freitag bis Mittags 12 Uhr
eintreffen, finden Aufnahme.

Nro. 29. | Winnenden, Donnerstag den 9. März 1882. | 34. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachung.

Winnenden.

Bekanntmachung.

Nachstehende königliche Verordnung, betreffend die Leichenschau, die Leichendöffnung und das Begräbniß, vom 24. Januar 1882, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 8. März 1882.

Stadtschultheißenamt.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des §. 367 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, sowie der Art. 25 Ziffer 1, Art. 32 Ziffer 5 und der Art. 51 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Für jede Gemeinde sind je nach dem Beruf ein oder mehrere Leichenschauer von dem Gemeinderath in widerruflicher Weise aufzustellen.

Von jeder Neuwahl eines Leichenschauers ist dem Oberamtsphysikat Anzeige zu erstatten.

§. 2. Der Leichenschaudienst darf nur Männern von unbescholtenem Rufe, welche die zu Vernehmung der Stelle erforderliche Befähigung besitzen, übertragen werden.

Die gewählten Leichenschauer sind vor dem Antritt ihres Amtes durch den Ortsvorsteher auf die genaue Beobachtung ihrer Dienstvorschriften zu verpflichten. Diese Verpflichtung darf, wenn andere Personen als öffentlich ermächtigte Aerzte oder Wundärzte als Leichenschauer bestellt werden, erst erfolgen, wenn der Gewählte durch ein Zeugniß des Oberamtsphysikats dargethan hat, daß er mit dem Inhalt der Dienstvorschriften für Leichenschauer sich bekannt gemacht hat und die zur Vernehmung der Stelle erforderliche Befähigung besitzt.

§. 3. Für Krankenhäuser und ähnliche Anstalten des Staats, der Gemeinden und anderer öffentlichen Körperschaften, für Gefangenenanstalten und Arbeitshäuser kann die Dienstverrichtung des Leichenschauers von der Aufsichtsbehörde einem Angestellten der Anstalt übertragen werden.

Von der Uebertragung ist dem Oberamt, Oberamtsphysikat, und Gemeinderath Mittheilung zu machen.

§. 4. Die Dienstobliegenheiten der Leichenschauer werden durch besondere von dem Ministerium des Innern zu erlassende Instruktion bestimmt.

Zur Ueberwachung der instruktionsmäßigen Thätigkeit der Leichenschauer sind zunächst die Oberamtsärzte und Ortsvorsteher berufen.

§. 5. Den von dem Leichenschauer auf Grund seiner Instruktion getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§. 6. Die Gebühren der Leichenschauer sind von den Gemeinderäthen mit Genehmigung des Oberamts festzusetzen.

Zu Entrichtung dieser Gebühren sind diejenigen verpflichtet, welche die Kosten der Beerdigung zu bestreiten haben.

§. 7. Die Formularien und sonstigen Drucksachen, welche der Leichenschauer bedarf, sind von den Gemeinden anzuschaffen.

§. 8. Jeder Sterbefall ist alsbald und, wenn der Tod zur Nachtzeit erfolgte, spätestens am nächsten Morgen dem für die Gemeinde aufgestellten Leichenschauer anzuzeigen.

Zu der Anzeige, welche auch schriftlich oder durch Mittelspersonen erfolgen kann, ist verpflichtet das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Bei Sterbefällen, welche in Erziehungs-, Kranken-, Entbindungs-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten sich ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde aufgestellten Beamten.

Die Pflicht zu der Anzeige besteht auch in Ansehung aller todtgeborenen Kinder, deren Geburt nach dem Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats erfolgt ist.

§. 9. Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keinerlei Veränderung vorgenommen werden.

Außerdem darf keine Leiche vor dem Ablauf von mindestens 6 Stunden, von dem Zeitpunkt des scheinend eingetretenen Todes an gerechnet, von dem Sterbelager entfernt werden. Alle rasch Verstorbene und insbesondere Wöchnerinnen, welche während oder unmittelbar nach der Entbindung sterben, dürfen

vor Ablauf von 12 Stunden nicht von dem Sterbelager entfernt werden, wenn nicht zuvor sichere Zeichen von dem Eintritt der Verwesung durch den Leichenschauer wahrgenommen worden sind.

Von diesen Vorschriften darf nur abgegangen werden, wenn von einem öffentlich ermächtigten Arzt oder Wundarzt die frühere Fortschaffung der Leiche von dem Sterbelager nach genauer Untersuchung derselben für zulässig erklärt wird. Außerdem kann wegen etwaiger Gefahr für die Gesundheit der in der Nähe sich aufhaltenden Personen die frühere Fortschaffung des Leichnams von der Oberpolizeibehörde angeordnet werden.

§. 10. Die Oeffnung eines Leichnams darf nur von öffentlich ermächtigten Aerzten (einschließlich der Wundärzte erster Abtheilung) und in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden vom Eintritte des Todes an, vorgenommen werden.

Dieselbe ist nur gestattet, wenn

- 1) eine Legalinspektion vorangegangen und bei dieser der Tod für unzweifelhaft eingetreten erklärt worden ist, oder
- 2) der öffnende Arzt nach genauer Untersuchung und Prüfung des Leichnams und der dem Ableben vorangegangenen Umstände sich die sichere Ueberzeugung von dem unzweifelhaften Eintritte des Todes verschafft hat.

Liegen Umstände vor, welche die Vornahme einer Legalsektion begründen könnten, so hat die außeramtliche Leichendöffnung so lange zu unterbleiben, bis die Entschließung der zuständigen Behörde außer Zweifel gesetzt hat, daß von derselben keine Legalsektion angeordnet wird.

§. 11. Auf eine anatomische Anstalt darf ein Leichnam abgesehen von dem Falle einer vorangegangenen Legalinspektion oder Sektion erst dann abgeführt werden, wenn zuvor ein öffentlich ermächtigter Arzt (vergl. §. 10 Absatz 1) den wirklichen Eintritt des Todes beurkundet hat, oder nach dem Ausspruch des Leichenschauers die Bedingungen für die Zulässigkeit der Beerdigung (§§. 12 und 13) vorhanden sind.

§. 12. Die Beerdigung darf, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung des Leichnams eines Unbekannten (vergl. §. 157 der Strafprozessordnung für das deutsche Reich und Verfügung der Ministerien des Justiz und des Innern vom 7. Oktober 1860, Reg.-Blatt S. 456, Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1880, Reg.-Blatt S. 161) nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritte des Todes vorgenommen werden, wenn der Leichenschauer sich von dem Vorhandensein sicherer Zeichen des wirklich eingetretenen Todes überzeugt und in Folge dessen die Beerdigung unter Ausstellung eines Leichenscheins für zulässig erklärt hat.

§. 13. Ausnahmsweise darf der Leichenschauer schon vor Ablauf von 48 Stunden die Beerdigung unter Ausstellung eines Leichenscheins zulassen:

- 1) wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden ist;
- 2) wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht;
- 3) wenn eine in die Augen fallende Zerstörung solcher Körpertheile, ohne welche die Fortsetzung des Lebens sich nicht denken läßt, jede Möglichkeit eines Scheintodes ausschließt;
- 4) wenn eine ansteckende Krankheit, insbesondere Cholera oder Menschenpocken die Ursache des Todes gewesen;
- 5) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch insbesondere für Kranke unentbehrlich ist.

In den Fällen Ziffer 4 und 5 muß das Dasein der sicheren Zeichen des Todes von einem öffentlich ermächtigten Arzt (§. 10 Absatz 1) urkundlich bestätigt sein.

In den in Ziffer 2 und 4 bezeichneten Fällen kann unter Umständen von der Polizeibehörde angeordnet werden, daß die Beerdigung schon vor Ablauf von 48 Stunden stattzufinden habe.

Vor Ablauf von 24 Stunden seit dem eingetretenen Tode ist, mit Ausnahme der oben unter Ziffer 1, 2, und 3 bezeichneten Fälle, die Beerdigung unter keinen Umständen statthaft.

Im Falle ungebührlicher Verzögerung der Beerdigung hat die Polizeibehörde einzuschreiten.

§ 14. In dem auszustellenden Leichenscheine hat der Leichenschauer den Tag und die Stunde, von welcher an die Beerdigung stattfinden darf, zu bezeichnen.

In den Fällen, in welchen der Leichenschauer schon vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes die Beerdigung nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 13 ausnahmsweisen zuläßt, ist der Grund davon in dem Leichenschein anzugeben.

Der Leichenschein ist den Beteiligten einzuhändigen.

Die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Leichenbestattungen beauftragten Personen dürfen — unbeschadet der weiteren Vorschriften des §. 60 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 und des §. 157 Absatz 2 der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877 — die Beerdigung einer Leiche nicht eher gestatten, als bis ihnen der Leichenschein zur Einsichtnahme zugestellt worden ist.

Die Leichenscheine sind nach erfolgter Beerdigung dem Ortsvorsteher zu übergeben, welcher dieselben mindestens drei Jahre lang aufzubewahren hat.

§ 15. In den Gemeinden, in welchen öffentliche Leichenhäuser bestehen, kann in den in §. 13 Ziffer 2, 4 und 5 bezeichneten Fällen, die Verbringung von Leichen in das öffentliche Leichenhaus durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschrift oder durch polizeiliche Anordnung im einzelnen Falle, unter Beachtung der Vorschriften des §. 9, verfügt werden.

§ 16. Das Ausstellen einer Leiche im offenen Sarge vor dem Trauerhause, in der Kirche oder auf dem Gottesacker ist verboten.

Das Ausstellen einer Leiche innerhalb des Trauerhauses ist, wenn damit der offene Zutritt für das Publikum verbunden ist, von der

Polizeibehörde zu verbieten falls die Verwesung stark vorgeschritten oder der Verstorbene einer ansteckenden Krankheit erlegen ist. Im letzteren Falle kann die Polizeibehörde auch die Leichenbegleitung oder das Tragen der Leiche auf dem Wege zum Begräbnißplatz verbieten. Die Leichenausstellung kann untersagt werden, wenn von derselben Störungen der öffentlichen Ordnung zu befürchten sind.

§ 17. Die Bestattung eines Leichnams darf nur durch Beerdigung auf dem öffentlichen Begräbnißplatz erfolgen.

Diese Vorschrift bezieht sich auf todtgeborene Kinder.

Außerhalb des öffentlichen Begräbnißplatzes bestehenden Familienbegräbnißstätten (Erbbegräbniße) dürfen, sofern gesundheitspolizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen, fortbenützt werden.

Zur Errichtung neuer Familienbegräbnißstätten, sowie zur Beerdigung an einem anderen Orte als dem öffentlichen Begräbnißplatz ist Erlaubniß der Kreisregierung erforderlich.

§ 18. Bezüglich des Transportes von Leichnamen sind die hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen (vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1877 Reg.-Blatt S. 189) maßgebend.

Die Seiten der Militärbehörden bezüglich der Leichenschau und der Leichenöffnung erlassenen Vorschriften werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Alle die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß betreffend gesundheitspolizeilichen Vorschriften, soweit dieselben nicht bereits auf Grund des Art. 57 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 außer Kraft getreten sind, werden durch gegenwärtige Verordnung ersetzt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 24. Januar 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Hölder.

Winnenden.

Wegen der Waizensaat sind die Lauben von heute an 14 Tage lang eingesperrt zu halten. Die Uebertretung wird mit 3 Mark bestraft.

Den 8. März 1882.

Stadtschultheißenamt.

Sent.

Winnenden.

Bekanntmachung.

Zu Folge der Verfügung der Katasterkommission vom 14. Januar 1879 werden diejenigen Gebäudebesitzer und Gewerbetreibenden, bei deren Gebäuden oder Gewerben eine die Abänderung des Steuerkatasters bewirkende Veränderung vor sich gegangen ist, aufgefordert, hievon spätestens bis zum 1. April dieses Jahres bei der Rathschreiberei Anzeige zu machen.

Nach diesem Termin einkommende Anzeigen können erst bei der Katasterberichtigung im nächsten Jahre berücksichtigt werden.

Die anzuzeigenden Veränderungen sind nach Art. 81, 82 und 98 des Steuergesetzes vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127).

1) Bei den Gebäuden

- a) wenn ein Gebäude oder Gebäudetheil niedergedrückt worden, ganz oder theilweise zu Grund gegangen, oder sonst zur Benützung untauglich geworden ist;
- b) wenn ein Gebäude eine Werthverminderung oder eine Werthserhöhung dadurch erhalten hat, daß es zum Zweck einer anderen dauernden Verwendung baulich umgewandelt worden ist;
- c) wenn einem Gebäude ganz oder theilweise eine Bestimmung gegeben worden ist, für welche Steuerfreiheit begründet ist, oder wenn bisher steuerfreie Gebäude oder Gebäudetheile in Folge der Benützung zu einem anderen Zwecke die Steuerfreiheit verloren haben;
- d) wenn eine mit einem Gebäude eingeschätzte Hofraithe verloren gegangen, verkleinert, auf die Dauer ganz oder theilweise unbenütztbar geworden, der land- oder forstwirtschaftlichen Kultur zugewendet oder nach Art. 2 des Steuergesetzes steuerfrei geworden ist;
- e) wenn eine solche Hofraithe durch Naturereignisse oder durch Zuziehung von bisher steuerfreien oder zur Grundsteuer zugezogenen Flächen vergrößert worden ist;
- f) wenn ein Gebäude neu errichtet, oder wenn ein Gebäude durch Aufsetzen eines oder mehrerer Stockwerke, oder durch Ueberbauung einer weiteren Grundfläche vergrößert worden ist;
- g) wenn bisher ganz unbrauchbar gewesene Gebäude ganz oder theilweise nutzbar gemacht worden sind.

2) Bei den Gewerben

- a) wenn ein Gewerbe neu begonnen, oder mit einem schon bestehenden Gewerbe ein weiteres verbunden worden ist;
- b) wenn ein Gewerbe oder eines von mehreren durch dieselbe Person betriebenen Gewerben aufgegeben worden ist;
- c) wenn das Betriebskapital oder die Zahl der Gehilfen und Arbeiter bei einem Gewerbe erheblich und nachhaltig, vermehrt oder vermindert worden sind.

Den 7. März 1882.

Rathschreiberei.

Magel.

Winnenden.

Farrenhaltung.

Die Pachtverhandlung am 2. März erhielt die gemeinderäthliche Genehmigung nicht, es wird deshalb auf

**Samstag den 11. März
Nachmittags 2 Uhr**

eine wiederholte Pachtverhandlung der hiesigen Farrenhaltung anberaumt.

Hiezu wird mit dem Bemerken eingeladen, daß auch über die Haltung von je 2 und 1 Farren getrennt ein Pacht eingeleitet werden kann, nach Umständen auch städt. Wiesen dazu gegeben werden können.

Stadtpflege.

Winnenden.

Kelter-Verkauf.

Nachdem der Kelterbaum aus der Waiblingerbergkelter entfernt ist, so soll jetzt diese Kelter zum Abbruch verkauft werden.

Liebhaber hiezu sind zur Verkaufsverhandlung

**am 11. März Abends 4 Uhr
auf den Platz eingeladen.**

Stadtpflege.

Winnenden.

Feuerwehr.

Nächsten Sonntag den 12. März Morgens 7 Uhr hat die Steiger- und Rettungsmannschaft auszurücken.

**Sammelplatz Marktplatz.
Das Commando.**



Winnenden.

Peter Tent Warts. Wittw. hier bringt nächsten

Samstag den 11. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

im letzten Aufstreich zum Verkauf:

18 a. 61 qm. Baumwiese im untern Stöckach, angek. zu 2110 M.

Hiezu sind weitere Liebhaber eingeladen.

Den 7. März 1882.

Rathschreiberei.

Winnenden.

Bau-Akkord.

Die Stadtgemeinde beabsichtigt den Wassergraben im alten Graben neu herzustellen, der Ueberschlag für Maurer-Arbeit beträgt 380 Mark, wozu Unternehmer am 9. März Vormittags 11 Uhr auf das hiesige Rathhaus zum Abstreich eingeladen sind.

Ueberschlag und Bedingungen sind beim Bauverwalter zur Einsicht aufgelegt.

Bauverwaltung.

Winnenden.

Fleinstein-Platten-Lieferung.

Die Stadt-Gemeinde bedarf zum Belegen eines Fußwegs 156 qm. 1 Meter lange Fleinsteinplatten verglichen 6 bis 7 Cm. stark.

Dieselben werden am nächsten

Donnerstag den 9. März

Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhaus dahier im Abstreich vergeben, wozu Unternehmer eingeladen sind.

Bauverwaltung.

Winnenden.

Jagd-Pacht.

Das Jagdrecht auf hiesiger Markung wird nächsten

Samstag den 11. März

Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause vom 1. April dieses Jahres ab auf weitere 3 Jahre im Aufstreich vergeben.

Wozu Lusttragende eingeladen werden.

Stadtpflege.

Winnenden.

1400 Mark

in 1 oder 2 Posten hat bis Mai auf gute Versicherung an pünktliche Zins-zähler zu vergeben.

Amtsnotar Dinkelacker.



Winnenden.

LIEDER-TAFEL.

Heute Donnerstag Abend von 8 Uhr an

Monats-Versammlung

bei Wilh. Renner, z. Hirsch.

Zahlreiches Erscheinen erwartet

Der Ausschuss.

Winnenden.

Zu Confirmations-Kleider

empfiehlt in großer Auswahl

Schwarze Cachemirs & Thibets, rein Wollen, 120/c. breit von M. 1. 80. per Meter an bis zu den feinsten Qualitäten.

Schwarze Double Orleans, Panama, Cords, Beige u. zu den billigsten Preisen.

Ferner ist mein Lager in Frühjahrs- und Sommer-Kleiderstoffen mit dem Neuesten und Besten sortirt und bitte um geneigten Zuspruch.

G. Langbein, Kaufmann.



Postdampfschiffahrten



VON

Bremen nach New-York

Antwerpen

direkte Linie nach

New-York & Philadelphia.

Hamburg nach New-York

Wegen Beförderung wende man sich an Kaufmann Julius Fink in Winnenden.

Winnenden.

Tapeten-Empfehlung.

Nachdem die neuen Musterkarten aus der Fabrik der Herren Gebrüder Scherer in Heidelberg eingetroffen sind, erlaube ich mir solche zur gefälligen Benützung zu empfehlen. Die Preise sind sehr billig und kann ich bei größeren Aufträgen einen entsprechenden Rabatt gewähren.

Heinrich Mayer.

Winnenden.

Holz-Verkauf.

Am nächsten Freitag den 10. d. M. wird aus dem Kahlhieb im Stadtwald Schenkenberg nachstehendes Holz gegen Baarzahlung im Aufstreich verkauft:



22 Rm. buchene

Scheiter, 25 Rm.

dto. Brügel, 36 Rm.

birkene, erlene, aspene Scheiter und Brügel, 3800 meistens buchene und hartgemischte Wellen. Die Zusammenkunft ist Vormittags 9 Uhr auf dem Felzplatz.

Waldmeister.

Winnenden.

Einen Wagen Dung hat zu verkaufen.

A. Gosser Wittwe.

Winnenden.

Der Unterzeichnete setzt seinen Hausantheil dem Verkauf aus, ernstliche Liebhaber können jeden Tag einen Kauf mit mir abschließen.

Fr. Zeune, Seckler.

Winnenden.

Kleiche-Empfehlung.

Für die anerkannt mit den besten Einrichtungen versehenen



Archer

Natur-Bleiche

übernehme ich auch heuer wieder Leinwand und Faden zur pünktlichsten Besorgung.

G. Langbein.

!!! Glück auf !!!

Das alte Jahr ist nun vorüber
Und Alles geht im alten Gleis,
Verschlafen ist des Katers-Fieber,
Verschwunden selbst ist Freud' und Leid:
Es fängt nun wieder Jedermann
Im neuen Jahr von vorne an!

Drum vorwärts ohne langes Säumen,
Dem Muthigen gehört die Welt!
Das ganze Lager — um zu räumen —
Wird jetzt zum Ausverkauf gestellt!
Es giebt so billig und so fein
Das Kleider-Paradies allein.

Wegen eingetretenen Familienverhältnissen und anderweitigen Geschäfts-Unternehmungen 'gebe ich mein bisher bestehendes

Tuch- und Buckskin-Geschäft, sowie Kleiderhandlung

vollständig auf und verkaufe um damit zu räumen im Einzelnen oder Ganzen zum Selbstkostenpreis folgende Waaren:

523 Meter reinwollene Buckskinstoff per Meter 4 Mk

179 Meter dto. schwere Qualität per Meter 6 Mk

123 Meter dto. feinere Qualität per Meter 7 Mk

116 Meter dto. prima Waare per Meter 9 Mk

441 Meter dto. hochfeine Waare per Meter 10—11 Mk

227 Meter dto. halbtuch per Meter 3 Mk 20 S.

448 Meter baumwollene Hosenzeuge per Meter 75 S.

243 Meter halbwollene Circaß per Meter 1 Mk 45 S.

218 Meter Baumwollturntuch per Meter 45 S.

120 Meter Halbwollturntuch, $\frac{3}{4}$ breit, per Meter 1 Mk 80 S.

470 Meter verschiedene Futterzeuge per Meter 35 S.

119 Meter Zannellafutter per Meter 1 Mk 50 S bis 3 Mk

190 Meter Wattirleine und Taschendrill per Meter 65 S.

153 Meter Englischleder-Hosenzug per Meter 1 Mk 40 S.

140 Meter Cassenet-Kleiderzeug per Meter 60 S.

172 Stück Filzhüte, neuerer Facon, steife und breitrandige, weich,
zum Selbstkostenpreis.

Fertige Herrenkleider, sowie Hemden, Kragen und Cravatten zu
den billigsten Preisen.

Das ganze Waarenlager kann im Ganzen mit 10% unter dem Ankaufspreis und sämtlicher Ladeneinrichtung mit ganz
günstigen, aber gut gesicherten Ratenzahlungen übernommen werden. Liebhaber sind jederzeit freundlichst eingeladen.

A. Breitenbach.

Winnenden.

Saat-Waizen.

Schöner ungrätiger Waizen ist bei
mir zu haben.

Fr. Kallenberg.

Winnenden.

Hohen und breiten Kleesamen,
sowie Gold-Erbisen und
Heller-Linsen

zur Saat empfiehlt billigst

G. Gerhardt.

Winnenden.

2 eiserne Egen

hat um billigen Preis zu verkaufen.

Fr. Hieber, Schmid.

Winnenden.

Schreiner-Lehrlings-Gesuch.

Einen gut erzogenen jungen Menschen
sucht

Wilh. Mayer, Schreiner.

Winnenden.

Unterzeichneter hat ein
großträchtiges
Mutterschwein

zu verkaufen.

Müller Schnell.



Winnenden.

Zu verkaufen.

Kirschbaumsessel, polierte Rohrsessel,
polierte und tannene Nachttische, eine
gebrauchte eichene Kinderbettlade und
gewöhnliche kleinere Tische, um damit
zu räumen äußerst billig.

Wilh. Mayer, Schreiner.

Winnenden.

Frischen Gyps und Gypferrohr

empfehlte A. Groß, Hafner.

Winnenden.

G e g l ü h t

Hopfen- & Weinbergdraht

in jeder Stärke empfiehlt

G. Häussermann.

Winnenden.

Ein Handwägle und ein Kinder-
wägle hat zu verkaufen.

Chring, Schuhmacher.

Winnenden.

Mein oberes Logis nebst allen Er-
fordernissen habe ich bis Jakobi oder
früher an eine kleine Familie oder
einzelne Person zu vermieten.

Fr. Schwarz, Bäcker.

Winnenden.

Frühe blaue Kartoffel

sind zu haben bei

Pantlen's Wittve.

Winnenden.

Unterzeichneter empfiehlt sich in
Anfertigung von

Grabsteinen

in rothen und weißen
Sandsteinen und verschie-
denen Größen; sowie
Marmorkreuze & Schrift-
platten. Auch werden ältere Grab-
steine, Schriften und Einfassungen
schön und billig reparirt.

Achtungsvoll

A. Haag, Steinhauer.
Grabsteingeschäft.



Winnenden.

Zwei Acker am Kreuzstein hat auf
mehrere Jahre zu verpachten.

W. Schweizers Ww.

Winnenden.

Circa 25 Str. unberegnetes Heu
und Dehnd hat zu verkaufen.

W. Cless.